

Patientenverfügung

Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil

AZW – 6.11.2009

I. Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen

„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs“ (Art 8 Abs 1 EMRK)

Recht auf Privatleben umfasst auch **Recht auf Selbstbestimmung hinsichtlich medizinischer Behandlung**, die immer Eingriffe in die körperliche und psychische Integrität darstellen.

A. Schutzpflicht des Staates zur Wahrung des Rechts auf Selbstbestimmung

a. Strafbarkeit eigenmächtiger Heilbehandlung nach § 110 StGB, wenn sie ohne Einwilligung oder gegen den Willen des Patienten erfolgt; nur wenn die Behandlung nicht aufschiebbar und wenn die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, erlaubt § 110 Abs 2 StGB die Behandlung ohne Einwilligung, wenn ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit des Patienten besteht (Notfallsklausel); gegen den Willen des Patienten ist auch eine Notfallbehandlung strafbar.

Verwaltungsstrafrechtlich nach § 199 Abs 3 ÄrzteG (Geldstrafe bis 2.180 €) iVm § 49 Abs 1 ÄrzteG (Behandlung unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften)

b. Medizinische Eingriffe sind Verletzungen der körperlichen oder psychischen Integrität im Sinne des Zivilrechts und rechtswidrig, wenn sie ohne wirksame Einwilligung oder gegen den Willen des Patienten erfolgen: Schadenersatz bei Eintritt eines körperlichen oder psychischen Schadens durch die Behandlung, Schmerzensgeldanspruch, Ersatz der Pflegekosten, Anfechtbarkeit des Behandlungsvertrags etc.

c. Wirksam ist die Einwilligung nur, wenn

1. der Arzt den Patienten aufklärt über

- die Diagnose
- den Verlauf der Krankheit
- die notwendige Behandlungsmaßnahmen
- die Risiken der geplanten Behandlungsmethoden und
- die Behandlungsalternativen.

2. der Patient über **Entscheidungsfähigkeit** verfügt, dh

- **einsichtsfähig** ist: wenn die Person die Diagnose, die therapeutischen Möglichkeiten und Alternativen, die Chancen und Risiken und damit den Wert der betroffenen Güter und Interessen erfassen kann.
- **urteilsfähig** ist: wenn die Person die einsichtig erfassten Tatsachen anhand ihres subjektiven Wertesystems beurteilen und daraus eine nachvollziehbare Entscheidung treffen kann.

- **äußerungsfähig** ist: gegeben, wenn die Person ihre Einwilligung eindeutig zum Ausdruck bringen kann.

3. sie **ausdrücklich** oder konkludent erteilt wird.

4. frei von Willensmängeln – Täuschung, Irrtum, psychischer oder physischer Zwang – und ernst gemeint ist.

5. rechtzeitig vor der Behandlung erteilt worden ist.

B. Handlungspflicht des Staates zur Umsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung

Im Hinblick auf die Fortführung des Selbstbestimmungsrechts bezüglich medizinischer Behandlungen über den Zeitpunkt des Verlustes der Einsichts-, Urteils- und Äußerungsunfähigkeit hinaus und zur Schaffung von Rechtssicherheit hat dies die Republik Österreich 2006 umgesetzt durch die

a. Patientenverfügung (PatV) nach dem **Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG)** – seit dem 1. 6. 2006 –: Sie stellt die „antizipierte Ablehnung“ einer medizinischen Behandlung dar.

b. Vorsorgevollmacht nach den §§ 284f ff ABGB seit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz – seit dem 1. 7. 2007 –.

Das **Selbstbestimmungsrecht des Patienten** bedeutet die alleinige Entscheidungsbefugnis,

- ob und
- welcher Heilbehandlung
- in welchen Umfang

er sich unterziehen will.

Heilbehandlungen sind alle ärztlichen Eingriffe und medizinischen Behandlungen, zu

- diagnostischen
- therapeutischen
- prophylaktischen und
- schmerzlindernden Zwecken,

um Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperliche Beschwerden und psychische Störungen zu erkennen, heilen und zu lindern.

Indiziert ist eine Heilbehandlung nur, wenn sie nach Abwägung aller Umstände geeignet ist, den Gesundheitszustand eines Patienten zu verbessern oder dessen Leiden zu lindern.

II. Die Patientenverfügung (PatV)

A. Die **Patientenverfügung** (§ 2 PatVG) ist eine

- (schriftliche, mündliche) **Willenserklärung**, mit der eine gesunde oder kranke (§ 2 Abs 2 PatVG), aber einsichts- und urteilsfähige Person (§ 3 PatVG)
- **höchstpersönlich**
- **ernstlich und ohne Willensmängel** (frei von Irrtum und psychischem oder physischem Zwang; § 10 Abs 1 Z 1 PatVG) und ohne gegen das Strafrecht zu verstoßen (Verbot der aktiven direkten Sterbehilfe; § 10 Abs 1 Z 2 PatVG)
- **eine Heilbehandlung ablehnt** (die sie nicht dulden muss nach dem Seuchenrecht, Strafvollzugsrecht etc) für den Fall,
- dass sie im Zeitpunkt der Behandlung **nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig** ist.

Wirksamkeit entfaltet die PatV also erst, wenn die Person die medizinische Behandlung nicht mehr selbst ablehnen kann. Eine Nähe zum Tod ist nie gefordert.

Eine PatV wird unwirksam, wenn sie (formlos) widerrufen wird, wenn eine zeitliche Befristung abläuft oder wenn sich im Hinblick auf den Inhalt der Verfügung der Stand der medizinischen Wissenschaft seit Errichtung der PatV „wesentlich geändert“ hat, sodass die ursprüngliche Aufklärung nicht mehr ausreichend erscheint (clausula rebus sic stantibus; § 10 Abs 1 Z 3 PatVG), es sei denn, der Patient hat darauf schon ursprünglich Bezug genommen und die Behandlung trotzdem ausdrücklich abgelehnt.

B. Die **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** müssen im Zeitpunkt der Errichtung einer PatV umfassen,

- die Behandlungen, die untersagt werden,
- bei welchen Krankheiten die Behandlungen erforderlich wären,
- welche Risiken, die mit der Untersagung der Behandlung verbunden sind und
- welche Behandlungsmöglichkeiten vorhanden sind, wenn die Einwilligung erteilt würde.

C. Das Erfordernis, dass die PatV **höchstpersönlich** (§ 3 PatVG) errichtet werden muss, schließt die Errichtung durch Dritte (auch Sachwalter und Pfleger) aus.

D. Nicht nur **Volljährige** (älter als 18 Jahre), sondern auch **mündige Minderjährige** (14 bis 18 Jahre), bei denen die Einsichts- und Urteilsfähigkeit hinsichtlich medizinischer Behandlungen vom Gesetz (widerlegbar) vermutet wird (§ 146c Abs 1 ABGB), können wirksam eine PatV errichten – die Ablehnung durch den einsichts- und urteilsfähigen mündigen Minderjährigen können die Sorgeberechtigten (Eltern) nicht außer Kraft setzen; das ist bemerkenswert, weil mündige Minderjährige für die Einwilligung zu einer „schwerwiegenden“ medizinischen Behandlung auch noch der Zustimmung der Sorgeberechtigten bedürfen.

E. Das PatVG geht von einer „Bringschuld“ des Patienten aus: Er muss dem Arzt oder der Krankenanstalt die PatV zur Kenntnis bringen. Mit Überreichung der PatV durch den Patienten oder sonst wem muss der Arzt sich Kenntnis verschaffen vom Inhalt der PatV und sie in die ärztliche Dokumentation aufnehmen (§ 13 PatVG).

Bei Vorliegen einer „Hinweiskarte“ mit einer darauf genannten Vertrauensperson müssen Ärzte und Krankenanstalten umgehend mit dieser Vertrauensperson Kontakt aufnehmen und die PatV anfordern (ex § 11 PatVG, der die Benennung einer Vertrauensperson erlaubt).

Die Notfallversorgung bleibt von einer PatV unberührt, wenn der mit der Suche nach einer PatV verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten „ernstlich gefährden“ würde (§ 12 PatVG).

III. Die verbindliche Patientenverfügung (§§ 4 bis 7 PatVG)

Bei einer **verbindlichen PatV** besteht die Pflicht, die ausgeschlossenen medizinischen Behandlungen zu unterlassen.

A. Der Inhalt einer verbindlichen PatV (§ 4 PatVG)

Inhalt der verbindlichen PatV ist die

- **bestimmte, konkrete und eindeutige Beschreibung der ausgeschlossenen medizinischen Behandlungen** oder der **Ausschluss** der medizinischen Behandlungen **aus dem Gesamtzusammenhang** („Bestimmtheit der verbindlichen PatV“).
- Außerdem muss aus der verbindlichen PatV auch hervorgehen, dass der Patient **die Folgen der Ablehnung „zutreffend einschätzt“**, der Patient muss also auch in der PatV deutlich machen, dass ihm die gesundheitlichen Vor- und Nachteile seiner Behandlungsablehnung bewusst sind („Schutz vor sich selbst“).

Adressat kann nur ein Arzt hinsichtlich medizinischer Behandlungen im Sinne des § 2 ÄrzteG sein. Behandlungswünsche können nicht verbindlich geäußert werden, sie richten sich ausschließlich nach der Indikation und werden vom Arzt gewählt.

Pflegemaßnahmen nach den §§ 11 ff Gesundheits- und Krankenpflegegesetz wie die pflegerische Grundversorgung zB mit Wasser und Nahrung können durch das **PatVG** nicht ausgeschlossen werden. Gegen seinen Willen darf aber auch sonst niemand gepflegt werden. Das Legen einer PEG-Sonde ist eine medizinische Maßnahme, die mit einer PatV untersagt werden kann.

Typische medizinische Behandlungen, die ausgeschlossen werden können, sind:

- Chemotherapie
- Immunsuppressiva
- Antidepressiva
- Blut und Blutkonserven
- jegliche Art von chirurgischen Eingriffen (Luftröhrenschnitt, Amputationen, künstlicher Darmausgang etc)
- Reanimationsmaßnahmen
- künstliche Beatmung
- intravenöse Ernährung
- bestimmte diagnostische Maßnahmen (Koloskopie, Biopsie)
- Dialyseverfahren

B. Umfassende Aufklärung durch einen Arzt (§ 5 PatVG)

Die verbindliche PatV setzt weiters die **ausführliche und umfassende Aufklärung** („informed consent“) **durch einen Arzt voraus** – bei Ärzten der Allgemeinmedizin wird die Befugnis tendenziell immer gegeben, bei Fachärzten auf das Sonderfach beschränkt sein.

Und die Aufklärung muss auch

- **das Wesen**
- **und die Folgen der Behandlungsablehnung durch die PatV für die medizinische Behandlung** umfassen.

Die Aufklärung nach § 5 PatVG ist eine „**Totalaufklärung**“, sie umfasst die

- **Sicherungsaufklärung** („therapeutische Aufklärung“) über Krankheit und damit verbundene Lebensumstellung wegen zB erforderlicher Diät, Medikamentendosis, Auftreten von Symptomen, Risiken der Unterlassung der Behandlung – **dem Patienten soll das Wissen vermittelt werden, das ihm ein therapiegerechtes Verhalten und damit den Heilungserfolg ermöglicht.**
- **Selbstbestimmungsaufklärung**, mit der dem Patienten die Informationen gegeben werden über seinen Gesundheitszustand inklusive Schwere und Dringlichkeit der Behandlung (Diagnose), die möglichen Behandlungsmethoden inklusive der Alternativen samt den damit verbundenen Risiken wie Schmerzen und andere negative Folgen der Behandlung (Verlaufs- und Risikoaufklärung), **damit er nach Abwägung aller Argumente und sich unter Wahrung seines Selbstbestimmungsrechts für oder gegen die Behandlung entscheiden kann.**

Der Arzt hat dabei insbesondere **über sämtliche lebenserhaltenden Behandlungen** aufzuklären,

- über alle mit diesen Behandlungen verbundenen Risiken (typische wie atypische),
- über die Vorteile der Behandlung,
- über mögliche Behandlungsalternativen samt Risiken und Folgen für das weitere Leben,
- über die Folgen und Risiken der Unterlassung und
- über die sich daraus uU ergebenden weiteren notwendigen Behandlungen.

Das Aufklärungsgespräch muss umfassend dokumentiert werden. Aufzuzeichnen sind:

- die Gründe des Patienten für die Errichtung einer PatV
- die Beschreibung der Maßnahmen, die der Patient ablehnt, und seine Gründe dafür
- die Aufklärung über die abgelehnten Behandlungen und ihre absehbaren Folgen
- die Aufklärung über Alternativen zu den abgelehnten Behandlungen.

Beim Aufklärungsgespräch hat der Arzt auch die **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** zu beurteilen und die **Plausibilität** des Vorhabens, die **Entscheidungsfreiheit** und die **Rationalität der Beweggründe aus der Sicht des Patienten zB im Hinblick auf**

frühere oder aktuelle Krankheit seiner Person oder eines nahen Angehörigen und all dies zu dokumentieren.

Dabei sind insbesondere zu beurteilen die

- kommunikative Fähigkeit: die verbale oder schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- kognitive Fähigkeit: die Fähigkeit, die Bedeutung und Konsequenzen der PatV zu erkennen – mit eigenen Worten nacherzählen lassen
- voluntative Fähigkeit: die Fähigkeit, den Wunsch nach einer PatV seiner Wertvorstellung entsprechend dem Arzt gegenüber nachvollziehbar zu erklären
- und die autonome Fähigkeit: die Fähigkeit zur höchstpersönlichen Selbstbestimmung.
- die Beweggründe
- eventuelle Problem familiärer oder beruflicher Natur (Ehe, finanzielle Sorgen)
- Einwirkung von (Dauer)Medikamenten auf die Entscheidung.
- Suizidgedanken, vorangegangene Suizidversuche.
- bei Zweifeln Hinzuziehung eines Psychologen.

Das Dokument über das ärztliche Aufklärungsgespräch ist vom Arzt eigenhändig zu unterschreiben mit Namen und Adresse und Datum.

C. Förmlichkeit der verbindlichen PatV (§ 6 PatVG)

Die verbindliche PatV muss schriftlich abgefasst, aber nur eigenhändig unterschrieben sein. Und sie muss nach Aufklärung durch einen Juristen errichtet werden.

Notwendig ist also, dass die PatV

- **schriftlich** unter Angabe des Datums
- **vor** (nicht notwendig durch) **einem Rechtsanwalt, Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenanwaltschaft/-vertretung „errichtet“**, das heißt **unterfertigt** wird und die Person dabei
- **über die Folgen der PatV** – der Jurist muss insbesondere prüfen, ob die juristisch erforderlichen Voraussetzungen einer verbindlichen PatV gegeben sind (Verständlichkeit der Formulierungen, Verifizierung der Identität des Patienten, Prüfung der Einsichtsfähigkeit und allfälliger Willensmängel – sowie
- **über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt** worden ist.

Auch dies ist wiederum mit Namen und Adresse und mit eigenhändiger Unterschrift zu beurkunden.

Die Belehrung durch die Juristen muss umfassen insbesondere die

- **Pflicht des Arztes zur Unterlassung der untersagten Behandlung** trotz medizinischer Indikation mit **uU Tod als Folge**
- Ausschluss der Mitentscheidungsbefugnis von Angehörigen
- Unzulässigkeit der Bestellung eines Sachwalters für medizinische Angelegenheiten (§ 268 Abs 2 ABGB)

- **im Notfall uU Nichtbeachtung** der PatV wegen Fehlens eines zentralen Registers (RA-Register derzeit ca 13.000, Notar-Register 2.000 und Patientenanwaltschaftsregister 1.500 verbindliche PatV) oder wegen Unzumutbarkeit der Nachforschung durch den Arzt in Notfallsituationen.
- **Verlust der Wirksamkeit** der PatV nach 5 Jahren
- **Möglichkeit der Erneuerung** der PatV unter denselben Formvoraussetzungen (beliebig oft)
- bei Änderungen muss ein erneutes ärztliches Aufklärungsgespräch erfolgen
- Möglichkeit des **jederzeitigen formlosen Widerrufs** der PatV, auch hinsichtlich einer einzelnen Behandlung möglich (strittig, ob dafür Einsichts- und Urteilsfähigkeit gefordert ist)
- **Verlust der Gültigkeit** der PatV **bei wesentlichen Änderungen des Stands der medizinischen Wissenschaft**
- Alternativen zur PatV und worin sie bestehen wie die Vorsorgevollmacht.

D. Befristung der verbindlichen PatV (§ 7 PatVG)

Verbindliche PatV verlieren spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ihre Gültigkeit, so nicht eine kürzere Frist gewählt worden ist. Erneuerungen sind jederzeit möglich. Das Erneuerungsverfahren soll den Patienten zwingen, sich wieder mit der PatV auseinanderzusetzen und mögliche medizinische Fortschritte in seine Überlegungen einzubeziehen.

Wenn der Patient innerhalb der Gültigkeitsdauer seine Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit verliert, dann erlischt die verbindliche PatV selbstverständlich nicht.

IV. Beachtliche Patientenverfügung (§§ 8 f PatVG)

Wenn diese Erfordernisse nicht samt und sonders erfüllt werden – zB kein ausführliches, umfassendes ärztliches oder juristisches Aufklärungsgespräch, keine Unterschrift durch den Arzt oder Juristen, keine Schriftform, Fristablauf bei einer verbindlichen PatV – oder wenn der Patient die Entscheidung bewusst dem Arzt überlassen und gar keine verbindliche PatV errichten will, dann liegt eine **beachtliche PatV** vor.

Sie dient der Ermittlung des „mutmaßlichen“ Patientenwillens und ist, wenn er ermittelt worden ist, genau so verbindlich wie eine verbindliche PatV oder ein aktuell erklärter Wille eines im Zeitpunkt der Behandlung einsichts-, urteils- und äußerungsfähigen Patienten – je mehr den Erfordernissen einer verbindlichen PatV entsprochen wird, desto eindeutiger indiziert eine beachtliche PatV den „mutmaßlichen“ Patientenwillen.

Unter Umständen ist bei fehlender Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit ein Sachwalter für medizinische Angelegenheiten zu bestellen und die Genehmigung des Pflsgerichts einzuholen, wenn mit der Unterlassung der durch die beachtliche PatV abgelehnten medizinischen Maßnahme eine schwere, nachhaltige Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit des Patienten verbunden ist – auch der Sachwalter und das Pflsgericht haben dabei aber eine beachtliche PatV zu berücksichtigen.

V. Vorsorgevollmacht bezüglich medizinischer Maßnahmen (§§ 284f ff ABGB)

Eine **Vertrauensperson** wird im Zustande der Geschäfts-, Einsichts-, Urteils- und Äußerungsfähigkeit mit der Wahrnehmung der Interessen und der Vertretung für den Fall betraut, dass Vertretene auch hinsichtlich medizinischer Behandlung nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist (Vorsorgevollmacht).

Die Vorsorgevollmacht soll die gerichtliche Bestellung eines Sachwalters (Rechtsanwalt, Notar oder Sachwalterverein) ersetzen.

Formerfordernisse: Die Vorsorgevollmacht hinsichtlich (der Einwilligung in eine oder) **der Ablehnung einer medizinischen Behandlung** muss errichtet werden

- höchstpersönlich (keine Stellvertretung möglich)
- durch einen einsichts-, urteils- und äußerungsfähigen mündigen Minderjährigen oder Volljährigen
- eigenhändig unterschrieben und datiert werden; wenn nicht möglich, durch Notariatsakt
- hinsichtlich Einwilligung/Ablehnung einer medizinischen Behandlung von einem Rechtsanwalt, Notar oder bei Gericht errichtet werden – dabei ist dieselbe juristische Belehrung wie bei einer verbindlichen PatV zu erteilen und dabei muss die medizinische Maßnahme genau beschrieben werden; Belehrung ist zu dokumentieren und von den Juristen mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen
- der (Voll)Machthaber darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in keiner engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder sonst einer Einrichtung sein, in der sich der (Voll)Machtgeber aufhält, und darf den Machtgeber nicht betreuen
- kann in im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖVZZ) registriert werden.

Wenn keine Vorsorgevollmacht mit all diesen Erfordernissen vorliegt, ist vom Gericht ein Sachwalter zu bestellen für den Fall des Verlustes der Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit, allerdings nur, wenn zu befürchten ist, dass der (Voll)Machthaber seinen Aufgaben nicht zum Wohl des Patienten nachkommt.

Die Vorsorgevollmacht kann mit einer verbindlichen PatV verbunden werden: Dann ist der durch die Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Machthaber an die PatV gebunden und er muss dafür sorgen, dass sich der Arzt an die verbindliche PatV hält.

Die Vorsorgevollmacht kann aber auch mit einer beachtlichen PatV verbunden werden, dann trifft der bevollmächtigte Machthaber die Entscheidung im Sinne des „mutmaßlichen“ Willens des Machtgebers.